



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung  
des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und  
Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen  
puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen  
Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von  
Hannover ; Tübingen, 1737**

N.I. Memoriale Gallicum de Retentione 4. Civitatum Sylvestrium.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](#)

1650.  
Junius.

N. I.  
*Memorale Gallicum de retentione 4. Civitatum Sylvestrinum.*

*Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi.*

Totum hoc negotium Pacis a parte nostra expeditum est, quod sane facile fuit, dum omnia remisimus; Dedimus itaque formulam Instrumenti Dominis Legatis Cæsareanis hic etiam adjunctam, in qua adivimus, illos hærere propter retentionem quatuor *Civitatum Sylvestrinum*, licet pro ea Ordines Imperii Conventionem specialis Guarantiae Monasterii fecerint, Dominis Legatis Cæsareanis tunc exhibitam, cui se contradixisse unquam ostendent, approbase, patet ex penultimo Projecto, quod sic nobis dede- runt. Petimus itaque ab Illustrissimis Dominationibus Vestris effectum *specialis Guarantie*, id est Intercessionem Vestram & equitatem, non pro re nostra, sed pro finiendo tandem hoc negotio & firmanda quiete Germania. Norimb. 16. Junii 1650.

*De la Cour, de Vautorte, d'Avangour. Sc.*

N. II.

*Protocollo dd. 16. Jun. 1650.*

Sontags, den 16. Junii, 1650. fuhren von den Schwedischen der Chur-Mainzischen, Sach und Braunschweig-Wolfenbüttelsche Gesandte zu den Königlich-Französischen Gesandten.

Herr Meel proponirte: Sie würden ohne Zweifel wissen, daß der Königlich-Schwedische Haupt-Recess gleich jego unterschrieben werden sollte. Wir hofften, es würde Ihnen solches lieb seyn, wären auch des Erbietens, allen Fleis anzuvenden, damit der Französische Haupt-Recess unverlängt zu gleichmässiger Richtigkeit gebracht würde, und weil die Herren Königlich-Schwedischen Uns berichtet, daß Sie die Königlich-Französische Differentia wegen der 4. Wald-Städte arbitrio Statuum untergeben wollten, wann die Herren Kaiserlichen dergleichen thun würden, so wären Wir bei den Kaiserlichen geivesen, die sich zwar dazu nicht verstehen wollen, jedoch hätten Wir Sie endlich disponirt, es stünde nun darauf, daß Sie die Herren Königlich-Französischen obgedachte Heimstellung gegen Uns repetirten, damit Wir desto gewisser und sicherer die Sache vornehmen könnten, denn Wir wohl sehen, wann diese Difficultät gehoben, so hätte das übrige alles keine sonderbare Schwierigkeit mehr.

III: Sie hätten bis Dato alles gethan, was die Stände von Ihnen begehrten, aber in dieser Sache gebe die zu Münster ausgesetzte Special-Guarantia klare Maß, daß die 4. Wald-Städte dem König von Frankreich pro Hypotheca inngelassen werden sollten, bis die Spanische Cession wegen des Elsas erfolgte, also hätten Sie destoweniger Bedenken, diese Sache, und darüber mit den Kaiserlichen entstandene Differentia, arbitrio Statuum anheim zugeben. Wie Sie dann auch alle andere Differentien, wenn die Herren Kaiserlichen dergleichen thäten, der Stände Arbitrio überlassen wolten. Sie hätten den Kaiserlichen ein Project ausgestellt, dabei Herr Volmar viel unnöthige Glossen geschrieben, die Sie Uns wolten vorlesen:

Darauf ging Monsieur Vautorte in die Kammer, und hohste das Project, lasse es auch her, und machte weitläufige Deductiones, vielleicht der Meinung, Wir solten Uns mit Ihm in Conferenz einlassen, dadurch leichtlich ein paar Stunden hätten hingehen können! Derhalben Wir Uns entschuldigten, daß Wir vor dißmahl hieron nicht weitläufig reden könnten, sondern hätten, Sie wolten Ihre Rationes wegen der 4. Wald-Städte ausszen, und dem Reichs-Directorio übergeben, wenns möglich, noch diesen Tag. Daß Sie auch die übrigen Differentien Unsrer Decision anzubutrauen erbstig wären, müsten Wir billig höchstlich rühmen, woh-

1650.  
Junius.